



4.3.2-530 / Corona

**Bauen, Sicherheit, Kommunales,
Verbraucher- und Umweltschutz,
Veterinäramt, Gutachterausschuss**

München, 17.10.2020

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes München zur Bekämpfung des
Corona-Virus; Schutzmaßnahmen für den Landkreis München wegen erhöhter Infektions-
zahlen**

Das Landratsamt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 25 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.10.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 588) folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes München zu Corona-Schutzmaßnahmen vom 14.12.2020 wird mit Wirkung zum 18.10.2020 aufgehoben.

Gründe:

Das Landratsamt München ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 25 der 7. BayIfSMV.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit der am 16.10.2020 bekannt gemachten Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung neue Regelungen zur Eindämmung der Infektionszahlen unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Freistaat Bayern verordnet. Diese Verordnung sieht verbindliche Regelungen für Hotspot-Regionen vor.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 49 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Nach Inkrafttreten der Änderung der 7. BayIfSMV waren die mit der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen hinfällig und die Allgemeinverfügung deshalb zur Klarstellung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Dieser Bescheid ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schuster
Leiter Geschäftsbereich